

VERMERK

Stadt Domquell

Umweltamt

Az.: UM-LB-2025-0047

Betreff: Lärmbelästigung durch Hundepension „Hans Hundehaus“ – Rechtliche Prüfung vor Erlass einer Ordnungsverfügung

Datum: 22.01.2025

1. Darstellung des Sachverhalts

Am 02.01.2025 ging bei der Stadt Domquell eine Beschwerde des Herrn Felix Fertig ein, der erhebliche Lärmbelästigungen durch Hundegebäll aus der Hundepension „Hans Hundehaus“ beklagte. Nach seinen Angaben würden die Anwohner in einem Umkreis von 1 km durch dauerhaftes Bellen der Hunde, insbesondere in den Nachtstunden, erheblich gestört.

Die Beschwerde wurde gem. Verfahrensanweisung der Stadt Domquell protokolliert
(-> [Beschwerdeprotokoll](#)).

Bei einer **Ortsbesichtigung** am **07.01.2025** wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Die Hundepension beherbergt mehr als 20 Hunde, überwiegend aus Rumänien stammend.
- Die Hunde werden teilweise in Zwingern gehalten und oder haben freien Auslauf auf dem ca. 400 qm großen Gelände.
- Bei der Lärmmessung wurden folgende Werte festgestellt:
 - Tagesmessung (10:00 Uhr): 68 dB(A) an der nächstgelegenen Wohnbebauung
 - Abendmessung (20:00 Uhr): 65 dB(A) an der nächstgelegenen Wohnbebauung
 - Die Messungen erfolgten gemäß den Vorgaben der TA Lärm.

Das Grundstück der Hundepension liegt in einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 50 m Entfernung.

Die Ortsbesichtigung wurde gem. Verfahrensanweisung der Stadt Domquell protokolliert
(-> [Ortsbegehung](#))

Am 09.01.2025 wurde Herr Hundehaus gemäß § 28 VwVfG angehört und zur Stellungnahme aufgefordert. Eine Rückmeldung ist trotz Fristsetzung bis zum 20.01.2025 nicht erfolgt.

Eine Kopie der [Anhörung](#) und des [Anhörungsbogens](#) liegt diesem Vermerk bei.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Ermächtigungsgrundlage (Gesetzesvorbehalt) und Gesetzesvorrang

2.1.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Hundepension „Hans Hundehaus“ ist als nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 i.V.m. § 22 BImSchG einzustufen. Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass:

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die von der Hundepension ausgehenden Lärmimmissionen stellen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG dar, da sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Gemäß § 24 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 erforderlichen Anordnungen treffen. Diese Vorschrift stellt die primäre Ermächtigungsgrundlage für den zu erlassenden Bescheid dar.

2.1.2 TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift die Anforderungen des § 22 BImSchG. Nach Nr. 6.1 der TA Lärm gelten für allgemeine Wohngebiete folgende Immissionsrichtwerte:

- Tagsüber (6:00-22:00 Uhr): 55 dB(A)
- Nachts (22:00-6:00 Uhr): 40 dB(A)

Die gemessenen Werte von 68 dB(A) tagsüber und 65 dB(A) abends überschreiten diese Richtwerte deutlich. Auch wenn für Tierlärm keine spezifischen Regelungen in der TA Lärm existieren, sind die

allgemeinen Immissionsrichtwerte als Orientierungswerte heranzuziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07).

2.1.3 Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Hundehalterverordnung M-V enthält keine spezifischen Regelungen zu Lärmemissionen durch Hundehaltung. Sie regelt primär Aspekte der Sicherheit und des Tierschutzes. Ein Verstoß gegen diese Verordnung ist daher nicht festzustellen. Die Verordnung steht dem Erlass eines Bescheids auf Grundlage des BImSchG nicht entgegen.

2.1.4 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Domquell (HuLSchVO)

Die "Hundehaltungs- und Lärmschutzverordnung" der Stadt Domquell enthält in § 3 spezifische Regelungen zum Lärmschutz bei der Hundehaltung. Nach § 3 Abs. 1 haben Hundehalter dafür zu sorgen, dass von ihren Hunden keine vermeidbaren Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgehen. § 3 Abs. 2 verpflichtet Hundehalter, bei anhaltend bellenden Hunden diese in geschlossene Räume zu verbringen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.

Diese kommunale Verordnung stellt eine ergänzende Rechtsgrundlage dar, die jedoch im Verhältnis zum BImSchG nachrangig ist (Gesetzesvorrang). Sie kann jedoch zur Auslegung und Konkretisierung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen herangezogen werden.

2.2 Zuständigkeit

Die Stadt Domquell ist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz M-V für den Vollzug des § 24 BImSchG zuständig. Innerhalb der Stadtverwaltung ist das Umweltamt für immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten sachlich zuständig.

2.3 Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 24 BImSchG

Die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 24 BImSchG liegen vor:

1. Es handelt sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG.
2. Von der Anlage gehen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen aus.
3. Diese Lärmimmissionen überschreiten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm erheblich.
4. Die Lärmelästigungen sind vermeidbar bzw. können auf ein Mindestmaß reduziert werden.

2.4 Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Maßnahmen

2.4.1 Reduzierung der Hundezahl auf 10 Tiere

Diese Maßnahme ist:

- **Geeignet**, um die Lärmbelästigung zu verringern, da weniger Hunde in der Regel weniger Gesamtlärm verursachen.
- **Erforderlich**, da mildere Mittel (z.B. bloße Ermahnung) angesichts der erheblichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht ausreichend erscheinen.
- **Angemessen**, da die Fortführung des Betriebs mit 10 Hunden weiterhin möglich ist und somit die wirtschaftliche Existenz nicht grundsätzlich gefährdet wird.

2.4.2 Nächtliche Unterbringung in schallgedämmten Räumen

Diese Maßnahme ist:

- **Geeignet**, um insbesondere die nächtliche Lärmbelästigung zu reduzieren.
- **Erforderlich**, da die bloße Reduzierung der Hundezahl allein nicht ausreicht, um die nächtlichen Immissionsrichtwerte einzuhalten.
- **Angemessen**, da die Maßnahme lediglich für die Nachtzeit (22:00-6:00 Uhr) gilt und keine unverhältnismäßigen baulichen Veränderungen erfordert.

2.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht, das über das allgemeine Interesse am Gesetzesvollzug hinausgeht.

Ein solches besonderes öffentliches Interesse liegt hier vor:

- Die erhebliche Lärmbelästigung, insbesondere in den Nachtstunden, führt zu Gesundheitsbeeinträchtigungen der Anwohner durch Schlafstörungen.
- Die Lärmwerte überschreiten die zulässigen Grenzwerte deutlich und dauerhaft.
- Der Schutz der Nachtruhe hat einen hohen Stellenwert im Immissionsschutzrecht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher rechtmäßig.

2.6 Androhung der Ersatzvornahme

2.6.1 Voraussetzungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz M-V

Nach § 13 Abs. 1 VwVG M-V muss ein Zwangsmittel vor seiner Anwendung schriftlich angedroht werden.

Die Androhung muss sich auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen und eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung bestimmen.

Die Ersatzvornahme nach § 15 VwVG M-V ist zulässig, wenn:

1. die Verpflichtung eine vertretbare Handlung betrifft,
2. der Pflichtige die Handlung nicht oder nicht vollständig erfüllt,
3. die Handlung auch durch einen Dritten erbracht werden kann.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

- Die Reduzierung der Hundezahl und die nächtliche Unterbringung in schallgedämmten Räumen sind vertretbare Handlungen.
- Die Unterbringung überzähliger Hunde im Tierheim kann durch einen Dritten (das Tierheim) erfolgen.
- Die Frist bis zum 25.02.2025 (ca. 4 Wochen) ist angemessen, um die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

2.6.2 Kostenregelung

Nach § 15 Abs. 2 VwVG M-V hat der Pflichtige die Kosten der Ersatzvornahme zu tragen. Die voraussichtlichen Kosten können im Voraus festgesetzt werden. Die Angabe der voraussichtlichen Kosten (35,00 EUR pro Hund und Tag zuzüglich einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 150,00 EUR) ist daher rechtmäßig.

3. Votum

Auf Grundlage der vorstehenden rechtlichen Prüfung empfehle ich den Erlass eines Bescheids mit folgendem Inhalt:

1. Verpflichtung des Herrn Hundehaus, die Anzahl der in seiner Hundepension gehaltenen Hunde auf maximal 10 Tiere zu reduzieren.

2. Verpflichtung, sämtliche in der Hundepension gehaltenen Hunde während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr in schallgedämmten Räumen unterzubringen.
3. Fristsetzung zur Umsetzung dieser Maßnahmen bis zum 25.02.2025.
4. Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.
5. Androhung der Ersatzvornahme für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtungen bis zum Ablauf der Frist.
6. Festsetzung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme auf 35,00 EUR pro Hund und Tag zuzüglich einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 150,00 EUR.

Die Ermächtigungsgrundlage für den Bescheid ist § 24 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 22 BImSchG. Ergänzend kann auf § 3 der Hundehaltungs- und Lärmschutzverordnung der Stadt Domquell Bezug genommen werden.

Der Bescheid ist mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, die auf die fehlende aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinweist.

Im Auftrag

[Unterschrift]

Günther Grün
Sachbearbeiter Umweltamt